



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1987

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	14. 9. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Dienst- und Fachaufsicht über die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen	1462
26310	6. 9. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	1452
203310	6. 9. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	1452
203310	6. 9. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)	1452
7831	6. 9. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung	1454
7831	6. 9. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung	1460

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
8. 9. 1987	Ministerpräsident Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1460
9. 9. 1987	Landesminister Bek. - Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungingenieure	1460
7. 9. 1987	Landesverband Rheinland Bek. - 8. Landesversammlung Rheinland 1984 - 1989; Feststellung eines Nachfolgers	1462
4. 9. 1987	Landesverband Westfalen-Lippe Bek. - 8. Landesversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1462

20310

I.

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag
für Waldarbeiter der Länder (MTW)
vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 9. 1987 -
IV A 2 12-01-00.01

Der RdErl. v. 28. 2. 1983 (SMBL NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1 Zu § 40 Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung aus persönlichen Gründen

In den Hinweisen zu § 40 Abs. 4 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft entscheidet, ob für die Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Zeitlohnes ein dienstliches oder betriebliches Interesse vorliegt.

2 Zu § 49 Erholungsurlaub

In den Hinweisen zu § 49 Abs. 5 wird die Bezeichnung „§ 44“ durch die Bezeichnung „§ 47“ ersetzt.

3 Zu § 50 Zusatzurlaub

In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 44“ durch die Bezeichnung „§ 47“ ersetzt und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4 Zu § 52 Beihilfen und Unterstützungen

Der Satz 2 der Hinweise zu § 52 erhält die folgende Fassung:

Für die Gewährung von Unterstützungen weise ich auf die Unterstützungsgrundsätze in der jeweils geltenden Fassung hin [RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1972 (SMBL NW. 203204)].

- MBl. NW. 1987 S. 1452.

203310

**Lohntarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 9. 1987 -
IV A 2 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 15. 6. 1987 (MBl. NW. S. 1138) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 1987 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag vom 4. Juni 1987 geändert:

**Änderungstarifvertrag
vom 4. Juni 1987**

zum Lohntarifvertrag Nr. 5 für Waldarbeiter

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 9 Abs. 1 des Lohntarifvertrages Nr. 5 für Waldarbeiter vom 29. April 1987 werden vom 1. Juli 1987 an die Worte „7,44 DM“ durch die Worte „7,50 DM“ ersetzt.

München, den 4. Juni 1987

- MBl. NW. 1987 S. 1452.

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
nach dem Erweiterten Sortenttarif (EST)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 9. 1987 -
IV A 2 12-01-00.70

I.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortenttarif (EST) vom 3. Mai 1979 (SMBL NW. 203310) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 4. Juni 1987 bekannt. Die Anlagen zum EST eignen sich nicht zur Veröffentlichung. Sie gehen den Forstbehörden gesondert zu.

II.

Meinen RdErl. v. 20. 10. 1982 (n. v.) - IV A 2 12-01-00.70 - (SMBL NW. 203310), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 7. 1986, hebe ich auf.

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
nach dem Erweiterten Sortenttarif (EST) vom 3. Mai 1979
- i. d. F. des ÄndTV Nr. 5 vom 4. Juni 1987**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzender des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
und
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Personallicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen. Er gilt nicht im Lande Hessen.

(2) Der Tarifvertrag gilt im Lande Nordrhein-Westfalen in der Form des Prämienlohns, in den übrigen Ländern und im Bereich der beiden kommunalen Arbeitgeberverbände in der Form des Stücklohnes.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von im Stücklohn oder im Prämienlohn auszuführenden Holzerntearbeiten, soweit nicht besondere Tarifverträge für die Aufarbeitung gelten.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für das Aufarbeiten aller Baumarten nach den „Standardarbeitsverfahren“ und den „Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten“ – Anlage 1 –, soweit dieser Tarifvertrag hierfür Vorgabezeiten enthält. Er gilt für alle Bäume mit einem Mindestbrusthöhdurchmesser von 7 cm mit Rinde und einem Aufarbeitungszopf ab 7 cm mit Rinde. Bei HKS-sortierten Stangen sind abweichend Zopfstärken von 2 cm, bei sonstigen Stangen (Rohstangen) und Grubenlangholz Zopfstärken ab 4 cm mit Rinde eingeschlossen.

Dieser Tarifvertrag gilt im Rahmen der Sätze 2 und 3 für alle Sorten, die den Normen der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBL. I S. 1075) oder den aufgrund dieser Verordnung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Erprobung neuer Holzernteverfahren. Er gilt ferner nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen.

Protokollnotiz:

Als Erprobung neuer Holzernteverfahren gelten z. B. das Olper Verfahren, das Oldenburger Verfahren und das Kleinseilwindenverfahren.

§ 3 Vorgabezeiten

(1) Die Vorgabezeiten sind für die Ablaufabschnitte (Teilarbeiten) unter Einsatz einer Motorsäge je Waldarbeiter in der Zweimannrotte ermittelt, sie beziehen sich auf Normalleistung und schließen die allgemeinen Zeiten ein. Die Ablaufabschnitte des jeweiligen Aufarbeitungsverfahrens ergeben sich aus der Anlage 2.

Vorgabezeiten sind die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge (MS) – Anlage 4 – unter Berücksichtigung der Zuschläge bzw. des Abschlags für die Hiebsmerkmale – Anlage 5 –.

(2) Die Vorgabezeiten sind auch anzuwenden, wenn die Rottengröße oder die Anzahl der eingesetzten Motorsägen nicht eingehalten wird.

§ 4 Allgemeine Zeiten

(1) In den Vorgabezeiten (§ 3) sind bei allen Ablaufabschnitten die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
Grunderholzeit einschließlich persönlicher Verteilzeit			
Verteilzeit	20%	20%	Arbeiter-Ist-Grundzeit
Rüstzeit	5,4%	4,6%	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit	3,2%	1,8%	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Pausenwegzeit	3,3%	3,3%	Arbeiter-Normal-Grundzeit

(2) In den Vorgabezeiten sind bei den Ablaufabschnitten Gesamtfällen, Entasten, Einschneiden und Spalten zusätzlich die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
MS-bezogene Erholzeit	25%	25%	MS-Ist-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit MS	10,64%	7,39%	MS-Normal-Grundzeit

(3) Die in den Vorgabezeiten enthaltenen Erholzeiten sind einzuhalten.

§ 5 Zeitbegriffe

Begriffsbestimmungen:

1. **Arbeiter-Ist-Grundzeit** ist die bei der Grundlagenerhebung (Außenaufnahme) für einen Ablaufabschnitt ermittelte durchschnittliche Arbeiterzeit ohne allgemeine Zeiten.
2. **Arbeiter-Normal-Grundzeit** ist die auf Normalleistung umgerechnete Arbeiter-Ist-Grundzeit.
3. **MS-Ist-Grundzeit** ist die bei der Grundlagenerhebung für einen Ablaufabschnitt ermittelte durchschnittliche Laufzeit der MS.
4. **MS-Normal-Grundzeit** ist die auf Normalleistung umgerechnete MS-Ist-Grundzeit.
5. **Arbeitertabellenzeit** ist die Arbeiter-Normal-Grundzeit für die Aufarbeitung der angegebenen Sorte je Einheit einschließlich der allgemeinen Zeiten. Sie stellt die Arbeitervorgabezeit ohne Zu- bzw. Abschlag dar.
6. **MS-Tabellenzeit** ist die MS-Normal-Grundzeit für die Aufarbeitung der angegebenen Sorte je Einheit. Sie stellt die MS-Vorgabezeit ohne Zu- bzw. Abschlag dar.

§ 6 Aufnahmeanweisung

Die Daten für die Ermittlung der Vorgabezeiten sind nach der Aufnahmeanweisung – Anlage 3 – zu erheben.

§ 7 Hiebsmerkmale

Soweit Hiebsmerkmale nicht als Durchschnittswerte in den Tabellenzeiten enthalten sind, werden sie durch Zuschläge bzw. durch einen Abschlag berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2).

§ 8 Aufnahme der Hiebsmerkmale

(1) Der Revierleiter (Forstbetriebsbeamte) und ein von den betroffenen Waldarbeitern beauftragter Waldarbeiter nehmen gemeinsam die zur Zu- bzw. Abschlagsermittlung erforderlichen Hiebsmerkmale auf. Das Ergebnis ist von beiden zu unterschreiben; es bedarf der Gegenzeichnung durch den Forstbetrieb.

Werden vor dem Beginn des Hiebes die Waldarbeiter, die durch einen beauftragten Waldarbeiter an der Aufnahme mitgewirkt haben, durch andere Waldarbeiter ersetzt, ist auf Verlangen dieser Waldarbeiter die Aufnahme der Hiebsmerkmale, die nicht gemessen worden sind, zu wiederholen.

(2) Kommt zwischen den Beteiligten (Absatz 1 Satz 2) hinsichtlich der Feststellung einzelner Hiebsmerkmale keine einheitliche Auffassung zustande, entscheidet eine für mehrere Forstbetriebe zu bildende Kommission, die aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Die Bildung, Besetzung und Anrufung der Kommissionen wird zwischen den Tarifvertragsparteien auf Landesebene vereinbart.

(3) Der beauftragte Waldarbeiter (Absatz 1 Satz 1), der bei der Aufnahme mitwirkt, erhält für die Aufnahme zu seinem Zeitlohn einen Zuschlag von 30 v. H. der im Lohn Tarifvertrag vereinbarten Bemessungsgrundlage. Ein Ausgleichszuschlag wird nicht gezahlt. Der in der Kommission nach Absatz 2 tätige Waldarbeiter erhält für die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden den nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 in seiner jeweiligen Fassung vereinbarten Lohn.

(4) Dem beauftragten Waldarbeiter und – sofern dieser nicht der ausführenden Rotte angehört – der ausführenden Rotte ist je eine Zweischrift des unterschriebenen Aufnahmeblattes auszuhändigen.

(5) Die Daten für die Entlohnung von Schichtholz und Industrieholz-lang werden im Zuge der Aufarbeitung oder

der Holzaufnahme erhoben; auf Wunsch der ausführenden Rotte ist ein Waldarbeiter an der Holzaufnahme zu beteiligen.

§ 9

Errechnen der Vorgabezeiten

Für das aufgearbeitete Holz werden die Summe der Vorgabezeiten für Arbeiter (Arbeitervorgabezeiten) und die Summe der Vorgabezeiten für Motorsäge (MS-Vorgabezeiten) aus den Tabellenzeiten und den nach den Hiebsmerkmalen ermittelten Zuschlägen bzw. Abschlägen errechnet (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2).

§ 10

Stücklohngrundlagen

(1) Der Stücklohn für den jeweiligen Arbeitsauftrag ist das Produkt aus der Summe der Arbeitervorgabezeiten in Minuten und dem Stücklohngeldfaktor je Minute.

(2) Der Stücklohngeldfaktor je Minute wird im Lohntarifvertrag vereinbart.

§ 11

Prämienlohngrundlagen

(1) Der Prämienlohn für den jeweiligen Arbeitsauftrag ist die Summe aus dem zeitbezogenen Prämiengrundlohn (Sockellohn) und der Leistungsprämie (Prämie).

(2) Der Sockellohn ist das Produkt aus dem Sockellohn je Stunde und der Zahl der Stunden tatsächlicher Arbeitszeit für den jeweiligen Arbeitsauftrag.

(3) Die Prämie ist das Produkt aus der Summe der Arbeitervorgabezeiten in Minuten für den jeweiligen Arbeitsauftrag und dem Prämien Geldfaktor je Minute.

(4) Der Sockellohn je Stunde und der Prämien Geldfaktor je Minute werden im Lohntarifvertrag vereinbart.

§ 12

Verdienstgarantie, Verdienstbegrenzung

(1) Der Stücklohn beträgt für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 v. H. des Ecklohnes (Garantielohn).

(2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit wird je Arbeitsstunde auf 25 DM begrenzt.

(3) Der Prämienlohn beträgt für jede für sich zu entlohnende Prämienlohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde 115 v. H. des Ecklohnes (Garantielohn). Übersteigt der Zeitgrad des Waldarbeiters 110 v. H. nicht, wird als Prämienlohn höchstens der Garantielohn gezahlt.

(4) Der Prämienlohn für jede für sich zu entlohnende Prämienarbeit wird auf den Prämienlohn begrenzt, der sich bei einem Zeitgrad von 225 v. H. ergibt.

§ 13

Abgeltung der Gestellung der Motorsäge

(1) Stellt der Waldarbeiter die Motorsäge, werden die Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Motorsäge entstehen, für den jeweiligen Arbeitsauftrag abgegolten. Der Abgeltungsbetrag ist das Produkt aus der Summe der MS-Vorgabezeiten in Minuten (§ 9) und dem MS-Geldfaktor je Minute, höchstens jedoch das 60fache dieses Geldfaktors je produktiver Arbeitsstunde. Der MS-Faktor beträgt $\frac{1}{10}$ der in dem Lohntarifvertrag vereinbarten Motorsägenentschädigung.

(2) Muß die Motorsäge während der Arbeitszeit repariert werden und wird dadurch die Arbeit um mehr als eine Stunde unterbrochen, erhält der Waldarbeiter, der die Reparatur ausführt oder ausführen läßt, vom Beginn der zweiten Stunde an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes. Dabei werden abzugeltende angefangene Stunden, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, gemeinüblich gerundet.

§ 14

Gestellung von sonstigen Hauungswerkzeug, Abgeltung

(1) Der Arbeitgeber stellt den Werkzeuggurt mit Werkzeugen.

(2) Stellt der Waldarbeiter - außer der Motorsäge - die sonstigen Hauungswerkzeuge (§ 35 Abs. 4 Satz 1 MTW), erhält er für jede Minute der Arbeitervorgabezeit 0,22 Pf. Stellt der Arbeitgeber die sonstigen Hauungswerkzeuge, entfällt die Abgeltung.

§ 15

Seilzugarbeiten

Seilzugarbeiten bei der Fällung werden im Zeitlohn abgegolten.

§ 16

Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1988, schriftlich gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Prämienlohn-Tarif in Nordrhein-Westfalen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1985 gekündigt werden.

München, den 4. Juni 1987

- MBL NW. 1987 S. 1452.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 9. 1987 -
II C 2 - 2300 - 2142

1 Viehtransportfahrzeuge (§ 1)

Die Anforderungen an die Viehtransportfahrzeuge und Transportbehältnisse nach Absatz 1 sind dann als erfüllt anzusehen, wenn

- die Böden flüssigkeitsundurchlässig sind,
- die Ladeklappen Vorrichtungen aufweisen, die einen dichten Abschluß gewährleisten,
- die Innenwände mit einem haltbaren und leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden und gegen saure und alkalische Lösungen widerstandsfähigen Anstrich oder einer entsprechenden Auskleidung versehen sind.

Bezüglich der Luftzuführung sind die gesundheitlichen Erfordernisse der zu transportierenden Tiere zu berücksichtigen.

2 Viehlaststellen (§ 2)

2.1 Viehlaststellen im Sinne der Verordnung sind Einrichtungen, die unabhängig von Viehhöfen, Viehmärkten, Viehsammelstellen oder Händlerstellen, z. B. zur Bahn-Verladung von Vieh, betrieben werden. Für Laderampen in Viehhöfen, Viehmärkten, Viehsammelstellen bzw. Händlerstellen gelten die §§ 3 bis 5.

2.2 Der Dung und das Streumaterial nach Absatz 3 Nr. 4 können an einer oder an mehreren Stellen gesammelt werden. Als ausreichend wird die Einrichtung dann anzusehen sein, wenn es sich um eine abgedeckte Dunggrube oder um einen Container handelt. Die Kapazität der Lagereinrichtung richtet sich nach den anfallenden Mengen sowie dem vorgesehenen Rhythmus der Beseitigung.

Bei der Tierhaltung wird mit folgenden täglich anfallenden Mengen an Exkrementen in Prozent vom Lebewicht gerechnet: Pferde 8%, Rindvieh 9%, Schafe 7%, Schweine 6%, Geflügel 10%. Bei Schlachtvieh wird wegen des Antransports in meist nüchternem Zustand von einem geringeren Anfall auszugehen sein.

- 2.3 Zur Durchführung der Desinfektion nach Absatz 3 Nrn. 3 und 5 siehe Nummern 16.1 und 16.2.
- 3 **Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte (§ 3)**
- 3.1 Als Viehmarkt ist jede Einrichtung anzusehen, die dem Zweck dient, den Kauf und Verkauf von Vieh auf bestimmte Zeit und auf einen bestimmten, dem Publikum zugänglichen Ort zu vereinen. Es handelt sich meistens um Einrichtungen vorübergehender Art, wobei die Marktplätze außerhalb der Marktzeit auch anderen Zwecken dienen.
- 3.2 Nach Absatz 2 Nr. 2 müssen die Wege und Straßen sowie bestimmte Plätze zwar befestigt, aber nicht flüssigkeitsundurchlässig sein. Ein befestigter Weg oder Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange einwirken kann.
- 3.3 Die Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere (Absatz 2 Nr. 8) kann auch eine besonders gekennzeichnete Bucht in einem Gebäude oder auch abgetrennte, nicht völlig geschlossene Räumlichkeit sein, die zur Absonderung geeignet ist. Zum Zeitpunkt der Absonderung dürfen hier keine anderen Tiere untergebracht sein.
- 3.4 Zur Reinigung und Desinfektion der Hände nach Absatz 2 Nr. 9 müssen Handwaschbecken mit fließendem Wasser, eine Einrichtung zum Trocknen der Hände und Desinfektionsmittelspender vorhanden sein. Bei Viehausstellungen und Viehmärkten müssen die Handwaschbecken fließendes kaltes und warmes Wasser aufweisen, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 3 zugelassen wird. Auf die Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren wird hingewiesen.
- 3.5 Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhzeugs sind Desinfektionswannen oder -matten sowie andere in ihrer Wirksamkeit vergleichbare Einrichtungen, z. B. zur Sprühdesinfektion. Zu geeigneten Desinfektionsmitteln vgl. Nummern 16.1 und 16.2.
- 3.6 Eine Anordnung nach Absatz 4 ist erforderlich, wenn Viehmärkte von überregionaler Bedeutung in der Regel monatlich oder in kürzeren Abständen an demselben Platz wiederholt werden.
- 4 **Viehhöfe (§ 4)**
- 4.1 Viehhöfe sind abgeschlossene Anlagen, die ihrer Hauptzweckbestimmung nach dauernd dem Viehhändelsverkehr dienen sollen. Viehhöfe im Sinne des § 4 sind sowohl Nutzviehhöfe, die für den Handelsverkehr mit Nutz- und Zuchtvieh bestimmt sind, als auch Schlachtviehhöfe, die für den Handelsverkehr mit Schlachtvieh bestimmt sind.
- 4.2 Das Durchfahrbecken zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a muß so tief und so lang sein, daß die Laufflächen der Räder umspült und insgesamt benetzt werden. Andere gleich wirksame Einrichtungen sind z. B. Einrichtungen zur Sprühdesinfektion.
- 4.3 Zur Desinfektion siehe Nummern 16.1 und 16.2.
- 5 **Anzeige, Beschränkung und Verbot (§ 6)**
- 5.1 Unter den Begriff „Veranstaltungen ähnlicher Art“ fallen insbesondere Versteigerungen von Vieh verschiedener Herkünfte oder sonstige Ansammlungen von Vieh z. B. bei Pferdeleistungsschauen oder reitsportlichen Veranstaltungen. Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen können, soweit die Termine feststehen, auch bis zu einem Jahr im voraus angezeigt werden.
- 5.2 Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht ist die Veranstaltung zu untersagen, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Veranstaltung verbleibende Zeit keine sichere, die Belange der Seuchenbekämpfung ausreichend berücksichtigende Überprüfung zuläßt oder eventuelle Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.
- 5.3 Bei Veranstaltungen mit anderen Tieren ist nur über Verbot oder Beschränkung hinsichtlich des betroffenen Viehs im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) zu entscheiden.
- 5.4 Auf das Verbot bestimmter Veranstaltungen in einzelnen Rechtsvorschriften (z. B. in wegen Schweinepest, Maul- und Klauenseuche oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirken) wird hingewiesen. Eine besondere Beschränkung oder ein Verbot der Veranstaltung wird in der Regel in diesen Fällen nicht erforderlich sein, soweit Pferde oder Kaninchen betroffen sind. Soweit Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Geflügel betroffen sind, sind unter Berücksichtigung der Seuchenlage für die Durchführung von Veranstaltungen in der Regel die in den Anlagen 1 bis 4 genannten Auflagen zu erteilen.
- 5.5 Vorschriften über die Anzeigepflicht für Hunde- und Katzenausstellungen (und ähnliche Veranstaltungen) bestehen in der Tollwut-Verordnung, da Hunde und Katzen nicht unter den Begriff „Vieh“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 TierSG fallen.
- 5.6 Hinsichtlich der amtstierärztlichen Untersuchung wird auf § 8 Abs. 3 sowie die Anlagen hingewiesen.
- 6 **Auftrieb (§ 7)**
- 6.1 Als „andere“ dauerhafte Kennzeichnung nach Absatz 1 können z. B. Tätowierungen, Mähnenplomben, Stempel (Aufklebenummern), Brände oder Fußringe beim Geflügel angesehen werden. Bei Rindern ist nur die Ohrmarke als dauerhafte Kennzeichnung anzusehen. Bei Kleintieren, die während der Veranstaltung in Einzelkäfigen gehalten werden, kann auch die Angabe von Tierart, Rasse und Farbe auf dem Käfig und bei Pferden das Signalement als Kennzeichnung anerkannt werden.
- 6.2 Dauerhaft im Sinne der Vorschrift ist die Kennzeichnung dann, wenn sie bis mindestens zwei Wochen nach dem Abtrieb von der Veranstaltung erkennbar ist, soweit nicht nach § 9 Abs. 3 oder nach einer anderen Vorschrift eine länger erkennbare Kennzeichnung notwendig ist.
- 6.3 Die Festsetzung der Markttage, Marktzeiten und Auftriebsschlußzeiten auf Schlachtviehmärkten ist durch das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953), geregelt.
- 7 **Abtrieb von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachttäten (§ 9)**
- 7.1 Der Abtrieb von Rindern von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachttäten zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachttäten oder auf Ausfuhrsammlstellen ist genehmigungsfrei. In Zeiten erhöhter Seuchengefahr hat das zuständige Veterinäramt diesen genehmigungsfreien Abtrieb von Rindern genehmigungspflichtig zu machen.
- 7.2 Der Abtrieb von Rindern bedarf immer der Genehmigung, wenn er mit einer anderen als der in Nummer 7.1 dargelegten Zweckbestimmung erfolgt. Solche Genehmigungen dürfen nur für die in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Fälle erteilt werden. Voraussetzung für derartige Genehmigungen ist, daß der Empfänger-Betrieb zur Durchführung von Kontrollen bekannt ist und die Tiere so gekennzeichnet sind, daß für die Dauer der Unterbringung jederzeit eine Identifizierung möglich ist.
- 7.3 Für die Aufzeichnungen über den Abtrieb nach Absatz 3 ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Entscheidend ist, daß der Verbleib der abgetriebenen Tiere zweifelsfrei ersichtlich ist. Wichtigstes Identifizierungsmerkmal ist hierbei die eindeutige Kennzeichnung der Tiere mit amtlichen oder amtlich anerkannten Ohrmarken, die die Tiere als Schlachttiere ausweisen.
- 8 **Jahrmärkte und Wochenmärkte (§ 11)**
- Welche Jahr- und Wochenmärkte von der amtstier-

- ärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, ergibt sich aus § 16 Abs. 2 TierSG.
- 9 **Gaststätte, Händlerstätte und genossenschaftliche Handelsstätte (§ 12)**
Der Stall eines Metzgers fällt nicht unter den Begriff „Gaststätte, Händlerstätte und genossenschaftliche Handelsstätte“ nach Satz 1, sofern der Metzger nicht gleichzeitig den Viehhandel ausübt. Bei Händlern oder Inhabern von Gastställen, die neben dem Handels- oder Gastvieh über einen eigenen Rinder-, Schweine- oder Pferdebestand verfügen, muß das Handels- oder Gastvieh räumlich getrennt untergebracht sein. Ist dies nicht der Fall, gilt die gesamte Stallanlage als „Gaststall“ bzw. „Händlerstall“.
- 10 **Wanderschafherden (§ 14)**
10.1 Für die Erteilung der Genehmigung ist das Veterinäramt örtlich zuständig, auf dessen Gebiet die Wanderung der Herde beginnt. Die Genehmigungsbehörde soll die Genehmigung erst erteilen, wenn die Zustimmung der anderen betroffenen Behörden vorliegt. Nach Erteilung der Genehmigung hat die Genehmigungsbehörde, soweit der Triebweg über Bezirke anderer zuständiger Behörden führt, diese umgehend zu unterrichten.
10.2 Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch ein amtstierärztliches Zeugnis, das nicht älter als zehn Tage ist, bescheinigt ist, daß die Herde frei von äußeren Erscheinungen ist, die auf eine Seuche schließen lassen. In der Genehmigung kann das Treiben von Wanderschafherden auf bestimmte Wege, Triebflächen und Tageszeiten beschränkt werden.
10.3 Unter den Begriff „Seuche“ nach Absatz 2 fallen alle übertragbaren Schafkrankheiten, die seuchenhaft auftreten können.
10.4 Der Führer der Herde hat sich beim Eintreffen im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt und beim Verlassen desselben bei der zuständigen Behörde zu melden. In besonderen Seuchensituationen ist die Auflage zu erteilen, daß der Treiber der Herde alle zehn Tage seinen jeweiligen Standort dem örtlich zuständigen Veterinäramt bekanntzugeben hat.
Die Häufigkeit von amtstierärztlichen Untersuchungen der Herde sollte sich an der jeweiligen Seuchensituation orientieren.
10.5 Bei günstiger Seuchensituation und wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, können Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen zweier Kreise bzw. kreisfreier Städte getrieben werden, von der Verpflichtung der Einholung einer Genehmigung nach Absatz 1 und dementsprechend auch von der Verpflichtung nach Absatz 3 befreit werden.
- 11 **Viehhandelsunternehmen (§ 15)**
Viehhändler ist nicht nur der Eigenhändler, sondern auch der Viehkommissionär und Viehagent.
- 12 **Beförderungsmittel (§ 16)**
12.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 28. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 18) - SGV. NW. 7831 - und vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) durchzuführen.
12.2 Zur Desinfektion sind zweiprozentige Natronlauge oder andere Desinfektionsmittel mit bakterizider und viruzider Wirkung geeignet. Auf die „Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung“ wird hingewiesen. Es ist zu berücksichtigen, daß Halogene sowie Phenole und deren Derivate bis -5°C wirksam sind. Desinfektionsmittel anderer Wirkstoffgruppen (z. B. Formalin) nehmen insbesondere unter Eiweißbelastung bei niedrigen Temperaturen (5°C bis -5°C) in ihrer Wirksamkeit stark ab oder sind unwirksam.
- 12.3 Bei der Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen, daß anfallende Flüssigkeiten nicht auf öffentliche Verkehrswege oder an Orte, die für Tiere zugänglich sind, gelangen.
- 12.4 Eine besondere Seuchengefahr nach Absatz 2 bzw. eine erhöhte Seuchengefahr nach Absatz 3 ist z. B. in wegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Aujeszky'scher Krankheit gebildeten Sperrbezirken gegeben; sie ist darüber hinaus dann gegeben, wenn in einem Gebiet über längere Zeit wiederholt zahlreiche Seuchenfälle auftreten.
- 13 **Fläche, Räume und Gerätschaften (§ 17)**
Zur Reinigung und Desinfektion nach Absatz 1 siehe Nummern 12.1 und 12.2.
- 14 **Dung, Streumaterial und Abfall (§ 18)**
Eine Abtötung von Tierseuchenerregern in Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterresten kann durch Packung oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel gewährleistet werden.
- 15 **Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse (§ 19)**
15.1 Aus den Ursprungszeugnissen müssen mindestens Art, Geschlecht, Alter, Farbe, Kennzeichen, gegebenenfalls Stückzahl sowie der Ursprungsort und der Name desjenigen, aus dessen Bestand die Tiere stammen, und der Tag der Entfernung der Tiere aus dem Ursprungsort ersichtlich sein.
15.2 In den Gesundheitszeugnissen ist zu bescheinigen, daß die darin näher zu bezeichnenden Tiere frei von Erscheinungen sind, die auf eine anzeigen- oder meldepflichtige Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen.
- 16 **Kennzeichnung von Rindern (§ 19a)**
16.1 Zur Kennzeichnung von Rindern sind ausschließlich vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hierfür als geeignet festgestellte Ohrmarken zu benutzen. Die Kosten für die Ohrmarken trägt bis auf weiteres abweichend von § 27 AGTierSG-NW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Hälfte das Land. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse trägt die andere Hälfte der Kosten, solange das Land selbst Kosten trägt.
16.2 Das Veterinäramt teilt jedem rinderhaltenden Betrieb in seinem Einzugsbereich, der im Jahresdurchschnitt mehr als 10 Kühe hält, eine aus bis zu sechs Ziffern bestehende Betriebsnummer zu, die - zur Erleichterung der Identifizierung - identisch mit der Betriebsnummer bei der Tierseuchenkasse sein sollte. Zu diesem Zweck informiert die Tierseuchenkasse alle Veterinärärzte über die bei ihr verwendeten Nummern der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen liegenden Betriebe. Die Betriebsnummern sind vom Veterinäramt listenmäßig zu erfassen.
16.3 Das Veterinäramt bestellt bei dem vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft benannten Hersteller unter Angabe der Betriebsnummern für die der Kennzeichnungspflicht unterliegenden rinderhaltenden Betriebe Ohrmarken in einem der jeweiligen Betriebsgröße angemessenen Umfang. Dabei sind mindestens 50 Ohrmarken je Betrieb vorzusehen. Die Weitergabe der Ohrmarken an die Betriebe erfolgt durch das Veterinäramt. Die Rechnung des Herstellers leitet das Veterinäramt nach Prüfung an die Tierseuchenkasse zur Begleichung weiter.
16.4 Dem Besitzer obliegt das Einziehen der zur Verfügung gestellten Ohrmarken. Alle Rinder des Bestandes sind vor dem Verbringen aus dem Bestand, in jedem Fall jedoch spätestens sechs Wochen nach der Geburt mit diesen Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann auch durch Beauftragte erfolgen.
16.5 Solange sich die Züchtervereinigungen und Kontrollverbände gemäß Absatz 3 verpflichten, das zuständige Veterinäramt auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind, wird deren Kenn-

zeichnung als ausreichend anerkannt. Anfragen seitens der Veterinärämter an die Züchtervereinigungen und Kontrollverbände erfolgen ausschließlich im konkreten Einzelfall für die Belange der Tierseuchenbekämpfung. Für die Finanzierung der von den Züchtervereinigungen und Kontrollverbänden verwendeten Ohrmarken gilt Nummer 16.1 entsprechend. Die Züchtervereinigungen und Kontrollverbände senden die Rechnungen für die Ohrmarken nach Prüfung an die Tierseuchenkasse zur Begleichung weiter.

16.6 Unter den Begriff „Kleinbestände“ nach Absatz 5 fallen Betriebe, die nicht mehr als 10 Kühe im Jahresdurchschnitt halten. Diesen Betrieben wird keine Betriebsnummer nach Nummer 16.2 zugeteilt. Die für diese Betriebe vorgesehenen Ohrmarken werden mit dem Buchstaben „K“ und laufenden Nummern versehen, die im Veterinäramt listenmäßig und den Betrieben zugeordnet zu erfassen sind. Eine Zahl als Tiersummer nach Absatz 2 müssen die für diese Betriebe vorgesehenen Ohrmarken nicht aufweisen.

16.7 Wird die Kennzeichnung der für die Mast vorgesehenen Kälber in den einer Züchtervereinigung oder einem Kontrollverband angeschlossenen Betrieben nicht mit den Ohrmarken dieser Organisationen durchgeführt, hat die Beschaffung und Zurverfügungstellung der Ohrmarken für diese Tiere durch das Veterinäramt zu erfolgen. In diesen Fällen kommt die für Kleinbestände vorgesehene Regelung nach Nummer 6 sinngemäß zur Anwendung.

17 Kennzeichnung von Schweinen (§ 19 b)

17.1 Die von den Schweinezuchtverbänden, den Ferkelerzeugerringen und den Ferkelerzeugergemeinschaften verwendeten Ohrtätowierungen und Ohrmarken entsprechen im allgemeinen den Anforderungen des § 19 b Abs. 1.

Zur Ohrmarken-Kennzeichnung bei Schweinen haben sich offene Ohrmarken bewährt.

17.2 Das Veterinäramt teilt – soweit nicht bereits geschehen – den ferkelproduzierenden Betrieben seines Einzugsbereiches eine Betriebsnummer zu. Die Betriebsnummern sind vom Veterinäramt listenmäßig zu erfassen.

17.3 Solange sich die Zuchverbände, Ferkelerzeugerringe und Ferkelerzeugergemeinschaften gemäß Absatz 3 verpflichten, das zuständige Veterinäramt auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten, und eine einwandfreie und problemlose Ermittlung des Bestandes aufgrund der Kennzeichnung möglich ist, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 als erfüllt. Anfragen seitens der Veterinärämter erfolgen ausschließlich im konkreten Einzelfall für Belange der Tierseuchenbekämpfung.

17.4 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Absatz 4 können für die dort näher bezeichneten Betriebe zugelassen werden.

18 Desinfektionskontrollbuch (§ 21)

Für Anhänger ist gesondert ein Desinfektionskontrollbuch zu führen.

19 Form, Aufbewahrung und Vorlage (§ 24)

Das Hauptgeschäftsbuch kann als Viehkontrollbuch verwendet werden, wenn es die erforderlichen Angaben enthält und jederzeit verfügbar ist. Beim Betrieb von Zweigstellen müssen die entsprechenden Unterlagen dort verfügbar sein. Loseblattdruckschreibesysteme sind fortlaufend zu numerieren.

Die Vorschriften zu den §§ 19 a und 19 b treten am 1. Februar 1988 in Kraft. Im übrigen tritt dieser Runderlaß am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (Zu § 6)

Hinweise für Rinderausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchenlage erforderlich, sollten für die Durchführung von

Rinderausstellungen in der Regel folgende Auflagen erteilt werden:

1. Rinderausstellungen jeder Art:

a) Rinder,

1. in deren Herkunftsbestand anzeige- oder meldepflichtige auf Rinder übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten gegeben ist,
2. in deren Herkunftsbestand Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
3. deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet,

dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.

- b) Aussteller und mit der Wartung der Rinder beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

- c) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinarbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.

- d) Sofern die Seuchenlage es erfordert, sind die zu der Veranstaltung kommenden Rinder dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

2. Rinderausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Rinderausstellungen:

- a) Zur Ausstellung kommende Rinder sind dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Rinder

aa) nicht aus einem in Nummer 1 Buchst. a genannten Bestand oder Ort stammen und daß der Bestand amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose sowie leukoseunverdächtig ist,

bb) bei nationalen und internationalen Ausstellungen frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis auf Tuberkulose und Brucellose untersucht worden sind und

cc) für nationale und internationale Ausstellungen frühestens 45 Tage und spätestens 20 Tage vor der Verladung mit einer trivalenten Vakzine (A-O-C) gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

Das Gesundheitszeugnis darf nicht länger als fünf Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein.

Der Nachweis der Impfung kann auch durch tierärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Bei günstiger Seuchensituation kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von den Anforderungen nach Buchstabe a ganz oder teilweise abgesehen werden.

- b) Kranke oder verdächtige oder nicht identifizierbare Rinder sowie Rinder, für die eine Bescheinigung nach Buchstabe a nicht vorgelegt wird, sind bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.

- c) Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende und tote Tiere nur mit Genehmigung des Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen die Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.

- d) Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des

Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

- e) Nach Abschluß der Ausstellung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art - ausgenommen z. B. Schlachtviehmärkte - sollten sinngemäß vorgesehen werden.

Anlage 2 (Zu § 6)

Hinweise für Schweineausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchenlage erforderlich, sollten für die Durchführung von Schweineausstellungen in der Regel folgende Auflagen erteilt werden:

1. Schweineausstellungen jeder Art:

- a) Schweine,
 - 1. in deren Herkunftsbestand auf Schweine übertragbare anzeige- und meldepflichtige Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - 2. in deren Herkunftsstadt Schweißpest, Aujeszky'sche Krankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Schweinekrankheit oder Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder
 - 3. deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Schweißpest, Aujeszky'scher Krankheit ansteckender Schweinelähmung, vesikulärer Schweinekrankheit oder Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet,

dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.

- b) Aussteller und mit der Wartung der Schweine beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

- c) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.

- d) Sofern die Seuchenlage es erfordert - z. B. bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche oder vermehrtem Auftreten von Schweißpest oder Aujeszky'scher Krankheit in dem Kreis, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder in den Herkunftsgebieten der Tiere - sind die zu der Veranstaltung kommenden Schweine dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

2. Schweineausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Schweineausstellungen:

- a) Zur Ausstellung kommende Schweine sind dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Schweine
 - aa) nicht aus einem in Nummer 1 Buchst. a genannten Bestand oder Ort stammen und
 - bb) bei nationalen und internationalen Ausstellungen frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweißpest und Aujeszky'sche Krankheit untersucht worden sind. Diese gilt nicht für unter Impfschutz stehende Schweine, die als Impftiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als fünf Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein.

Bei günstiger Seuchensituation oder wenn nur geimpfte Tiere (z. B. Aujeszky) zur Ausstellung kommen, kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von den Anforderungen nach Buchstabe bb) abgesehen werden.

- b) Kranke oder verdächtige oder nicht identifizierbare Schweine sowie Schweine, für die eine Bescheinigung nach Buchstabe a nicht vorgelegt wird, sind bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.
- c) Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende oder tote Tiere nur mit Genehmigung des Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
- d) Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- e) Nach Abschluß der Ausstellung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art - ausgenommen z. B. Schlachtviehmärkte - sollten sinngemäß vorgesehen werden.

Anlage 3 (Zu § 6)

Hinweise für Schaf- und Ziegenausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchenlage erforderlich, sollten für die Durchführung von Schaf- und Ziegenausstellungen in der Regel folgende Auflagen erteilt werden:

1. Schaf- und Ziegenausstellungen jeder Art:

- a) Schafe und Ziegen,
 - 1. in deren Herkunftsbestand auf Schafe und Ziegen übertragbare anzeige- oder meldepflichtige Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - 2. in deren Herkunftsstadt Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder
 - 3. deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet,
- dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.
- b) Aussteller und mit der Wartung der Schafe und Ziegen beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.
- c) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.
- d) Sofern die Seuchenlage es erfordert, sind die zu der Veranstaltung kommenden Schafe und Ziegen dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

2. Schaf- und Ziegenausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Schaf- und Ziegenausstellungen:
- Zur Ausstellung kommende Schafe und Ziegen sind dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß
 - die Schafe und Ziegen nicht aus einem in Nummer 1 Buchst. a genannten Bestand oder Ort stammen,
 - Im Herkunftsbestand der Schafe Maedi/Visna während der letzten vier Jahre und Q-Fieber während der letzten sechs Monate nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind,
 - bei nationalen und internationalen Ausstellungen die Schafe frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis auf Brucellose und die Ziegen frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis auf Brucellose und Tuberkulose untersucht worden sind und
 - für nationale und internationale Ausstellungen die Schafe und Ziegen frühestens 45 Tage und spätestens 20 Tage vor der Verladung mit einer trivalenten Vakzine (A-O-C) gegen Maul- und Klaulenseuche geimpft worden sind.
- Das Gesundheitszeugnis darf nicht länger als fünf Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein. Der Nachweis der Impfung kann auch durch tierärztliche Bescheinigung erbracht werden.
- Bei günstiger Seuchensituation kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von den Anforderungen nach Buchstabe a ganz oder teilweise abgesehen werden.
- Kranke oder verdächtige oder nicht identifizierbare Schafe und Ziegen sowie Schafe und Ziegen, für die eine Bescheinigung nach Buchstabe a nicht vorgelegt wird, sind bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.
 - Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende oder tote Tiere nur mit Genehmigung des Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
 - Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
 - Nach Abschluß der Ausstellung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art – ausgenommen z. B. Schlachtviehmärkte – sollten sinngemäß vorgesehen werden.

Anlage 4 (Zu § 6)

Hinweise für Geflügelausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchensituation erforderlich, sollten für die Durchführung von Geflügelausstellungen in der Regel folgende Auflagen erteilt werden:

1. Geflügelausstellungen jeder Art:

- Geflügel,
 - in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare anzeige- oder meldepflichtige Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
 - dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk befindet, darf auf die Ausstellung nicht verbracht werden.
- Zur Ausstellung kommendes Geflügel muß mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein.
- Aussteller und mit der Wartung des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.
- Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.
- Sofern die Seuchensituation es erfordert, ist das zu der Veranstaltung kommende Geflügel dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Sofern es die Seuchensituation erfordert, ist anzuordnen, daß bei der Einlaßuntersuchung ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen ist, aus dem hervorgeht, daß das Geflügel nicht aus einem in Nummer 1 Buchst. a genannten Betrieb stammt. Dieses Gesundheitszeugnis darf nicht länger als fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt sein.

- Geflügelausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Geflügelausstellungen:
 - Zur Ausstellung kommendes Geflügel ist dem Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß das Geflügel nicht aus einem in Nummer 1 Buchst. a genannten Betrieb stammt. Dieses Gesundheitszeugnis darf nicht länger als fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt sein.
 - Für die zur Veranstaltung kommenden Hühner ist ferner dem für die Überwachung der Veranstaltung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen, aus der folgendes zu ersehen sein muß:
 - Name und Wohnort des Besitzers;
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes;
 - Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Marken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere;
 - Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes;
 - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung gegen Newcastle-Krankheit des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muß vorgenommen sein:

- Bei Lebendimpfstoffen spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis.
- Bei Adsorbatimpfstoffen (inaktivierten Impfstoffen)
 - für die Einmalimpfung spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage,
 - für die Doppelimpfung im Abstand von 14 bis 28 Tagen spätestens 14 Tage und frühestens 180 Tage

vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis.

Die Vorlage einer Impfbescheinigung kann auch für anderes zur Veranstaltung kommendes Geflügel als Hühner angeordnet werden, wenn Belange der Seuchenbekämpfung das erfordern.

Bei günstiger Seuchensituation kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von den Anforderungen nach den Buchstaben a und b ganz oder teilweise abgesehen werden. Dazu ist das Einvernehmen des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Geflügelausstellung stattfindet, herzustellen.

- c) Krankes oder verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel ist bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen. Gleiches gilt für Geflügel, für das eine Gesundheitsbescheinigung nach Buchstabe a oder eine Impfbescheinigung nach Buchstabe b nicht vorliegt wird.
 - d) Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende oder tote Tiere nur mit Genehmigung des zuständigen beamteten Tierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
 - e) Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
 - f) Nach Abschluß der Ausstellung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des zuständigen beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art sollten sinngemäß vorgesehen werden.

- MBl. NW. 1987 S. 1454.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zur Tuberkulose-Verordnung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 9. 1987 -
II C 2 - 2220 - 4605

Nummer 3 zu § 3 der Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung v. 24. 5. 1973 (SMBL NW. 7831), erhält folgende Fassung:

Tuberkulin wird vom Regierungspräsidenten dem Veterinäramt zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden mit Kassenanschlag zugewiesen.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 1460.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 9. 1987 - I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1536 des Michael Hartmann, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1987 S. 1460.

Innenminister

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessingenieur**

Bek. d. Innenministers v. 9. 9. 1987 - III C 1 - 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung			
Fey	Werner	Senefelderstr. 14 4790 Paderborn	F 28
Karner	Michael	Le Mans Wall 5 4790 Paderborn	K 69
Körner	Ulrich	Lohbergstr. 14 4630 Bochum	K 68
Kremer	Wilhelm Josef	Senefelderstr. 14 4790 Paderborn	K 70
Kroll	Dieter	Zollernstr. 33 5100 Aachen	K 71
Rückewold	Hans-Heinrich	Karl-Leverkus-Str. 1 5632 Wermelskirchen 1	R 34
Stegen	Werner	Brueghelstr. 22 5205 Sankt Augustin 1	S 106
Winandi	Richard	Am Hang 15 5190 Stolberg	W 41

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
II. Löschung			
Dantl	Franz	Schubertstr. 5 5880 Lüdenscheid	D 18
Sauerzapfe	Paul	Jakobstr. 120 5100 Aachen	S 23
Wagner	Hans-Wilhelm	Lohbergstr. 14 4630 Bochum	W 15
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle			
Amos	Friedhelm	Helsbachstr. 103 5900 Siegen	A 22
Burmann	Wilhelm	Le Mans Wall 5 4790 Paderborn	B 23
Dillenhöfer	Werner	Derschlag Klosterstr. 13 5270 Gummersbach 21	D 21
Dingarten	Klaus-Dieter	Gerhard-Hauptmann-Str. Nr. 49 a 5090 Leverkusen 3	D 38
Etteldorf	Detlev	Paul-Kemp-Str. 13 5300 Bonn 2	E 17
Herrmann	Horst	Am Kreispark 32 5090 Leverkusen 3	H 43
Hünerbein	Ulrich	Marktstr. 23 4178 Kevelaer 1	H 58
Kitzhöfer	Heinrich	Hagelkreuzstr. 47 4050 Mönchengladbach 1	K 59
Ley	Martin	Lechenich Bonner Str. 21 5042 Erftstadt	L 22
Mehling	Georg	Am Kreispark 32 5090 Leverkusen 3	M 14
Reimann	Klaus	Horrem Hauptstr. 140 5014 Kerpen	R 19
Schink	Wolfgang	Gemünd Kurgartenstr. 6 5372 Schleiden	S 103
Stenzel	Heribert	Friedrich-Ebert-Str. 436 5600 Wuppertal 1	S 100
Vedder	Heinrich	Bahnhofstr. 50 4223 Voerde	V 1
Vesper	Ralf	Bochumer Str. 90 4320 Hattingen	V 10
Wenzel	Walter	Gutenbergstr. 88 5000 Köln 30	W 34

Landschaftsverband Rheinland**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984-1989**
Feststellung eines Nachfolgers**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland**
v. 7. 9. 1987

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herrn Dr. Dieter Fuchs, CDU, Wiehl,
rückt das gewählte ErsatzmitgliedHerr Konrad Frielingsdorf
In der Mühlenhelle 31
5270 Gummersbach

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) - SGV. NW. 2022 - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 15. September 1987 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 7. September 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1987 S. 1462.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**
Feststellung eines Nachfolgers**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**
v. 4. 9. 1987

Für das am 20. August 1987 verstorbene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Lothar Gries, CDU,
rückt das gewählte ErsatzmitgliedHerr Walter Uphoff, CDU,
Eckenerweg 13
5804 Herdecke

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) - SGV. NW. 2022 - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 21. August 1987 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 4. September 1987

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1987 S. 1462.

2000

**Dienst- und Fachaufsicht
über die Landesanstalt für Fischerei
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 14. 9. 1987 - I B 3 - 01.11

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), - SGV. NW. 2005 - bestimme ich:

Die Dienstaufsicht über die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen in Kirchhundem 1-Albaum führt ab 1. 10. 1987 der Regierungspräsident in Arnsberg.

Die Fachaufsicht führt ich.

- MBl. NW. 1987 S. 1462.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresheft 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinzugsendung des vorgenannten Betrages sind zu zulässig. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen; Hardtstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569